

Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement)

Fassung nach Auswertung der Vernehmlassung, nach dem ER vom 7. Dezember 2011 (inoffizielle Fassung)

Reglementstext	Kommentar
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	
<p>Artikel 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für das 1.-9. Schuljahr der Volksschule:</p> <p>a) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b) die Niveauwechsel;</p> <p>c) die Promotion und den Wechsel der Stammklasse.</p> <p>² Die besonderen Bestimmungen der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Zu Buchstabe a:</p> <p>Die vom Kanton vorgegebenen Formen der Beurteilung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilungsgespräch - Zeugnis - standardisierte Leistungsmessung mit dem „Stellwerk“. <p>Der Kanton macht Vorgaben nur zu den Beurteilungsformen, denen über den Unterricht hinaus Bedeutung zukommt und die deshalb formalisiert sind.</p>
<p>Artikel 2 Begriffe</p> <p>In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a) Sachkompetenz die Fähigkeit, das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten zur Bewältigung konkreter Aufgaben einzusetzen;</p> <p>b) Selbstkompetenz die Fähigkeit, Probleme und Aufgabenstellungen selbständig, zielorientiert und sachgerecht zu lösen;</p> <p>c) Sozialkompetenz die Fähigkeit, auf andere einzugehen, Gemeinschaft im Kleinen wie im Grossen mitzutragen und mitzugestalten.</p>	
2. Kapitel Beurteilung	
<p>Artikel 3 Grundsatz</p> <p>¹ Die Beurteilung unterstützt das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Laufbahnentscheide.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler werden ganzheitlich beurteilt.</p> <p>³ Die ganzheitliche Beurteilung ergibt sich insgesamt aus:</p> <p>a) den Beurteilungen im Unterricht, namentlich aus den Rückmeldungen der Lehrperson auf Lernprozesse und Lernerfolg und aus den Prüfungen;</p> <p>b) den vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen gemäss Artikel 4.</p>	<p>Artikel 3 ist stringenter gefasst.</p> <p>Die Ganzheitlichkeit der Beurteilung ist ein unbestrittenes pädagogisches und didaktisches Anliegen. Sie betrifft in besonderer Weise die Unterrichtsebene. In der tagtäglichen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern nehmen die Lehrpersonen formative Beurteilungen vor, welche die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz betreffen.</p> <p>Die Beurteilungen im Unterricht (Rückmeldungen der Lehrperson zu Lernprozessen und Lernerfolg, Prüfungen) werden im Reglement nicht stärker geregelt.</p> <p>Das Reglement regelt die drei vom Kanton vorgegebenen, formalisierten Formen der Beurteilung gemäss Artikel 4.</p>
<p>Artikel 4 Beurteilungsformen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler werden mit den folgenden vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen beurteilt:</p> <p>a) Beurteilungsgespräch;</p> <p>b) Zeugnis;</p> <p>c) standardisierte Leistungsmessung mit dem „Stellwerk“.</p>	<p>Das „Stellwerk“ wird im 8. und 9. Schuljahr durchgeführt (vgl. dazu Artikel 19).</p>

3. Kapitel Beurteilungsgespräche	
<p>Artikel 5 Zweck</p> <p>¹ Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und die Schülerin oder den Schüler über den Lernstand und die Lernfortschritte in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz.</p> <p>² Es dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess.</p> <p>³ Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.</p>	<p>Die Funktionen der Beurteilungsgespräche sind umfassender beschrieben als im bisherigen Promotionsreglement. Die Formulierungen betonen die Ganzheitlichkeit und die Förderorientierung der Beurteilung. Die Beurteilung im Zeugnis (4. Kapitel) kann diese Ganzheitlichkeit und Förderorientierung nicht im selben Mass erreichen.</p>
<p>Artikel 6 Durchführung</p> <p>¹ Vom 1. bis 9. Schuljahr führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Sie verwendet dazu den von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Beurteilungsbogen.</p> <p>² Das Beurteilungsgespräch kann in der 6. Klasse mit dem Übertrittsgespräch gemäss Artikel 4 des Übertrittsreglementes¹ und im 8. Schuljahr mit der Standortbestimmung gemäss Artikel 19 Absatz 2 verbunden werden.</p> <p>³ Die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Beurteilungsgespräch ist die Regel.</p>	<p>Weil neu die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz auch im Zeugnis eingetragen wird, kann die Verwendung eines Beurteilungsbogens im Sinne der rechtsgleichen Behandlung aller Schülerinnen und Schüler im Kanton nicht mehr frei sein. Ausserdem werden die Beurteilungsbogen des Kantons in verschiedene Sprachen übersetzt. Deshalb ist die Verwendung des vom Kanton zur Verfügung gestellten Beurteilungsbogens verpflichtend. Lehrpersonen dürfen aber die Indikatoren zu den einzelnen Kriterien erweitern, nicht jedoch die Kriterien selbst abändern.</p>
4. Kapitel Zeugnis	
1. Abschnitt Allgemeines	
<p>Artikel 7 Zweck</p> <p>Das Zeugnis gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers.</p>	<p>Dass die Selbst- und Sozialkompetenz nicht nur in den Beurteilungsgesprächen, sondern auch im Zeugnis beurteilt wird, wurde gleichermassen von der Lehrerschaft der Oberstufe und von Ausbildungsbetrieben gefordert. Der Kanton Uri war bisher der einzige Kanton der Zentralschweiz der dies nicht tat. Das hat wiederholt zu Erschwernissen für Uner Jugendliche geführt, die sich ausserhalb des Kantons um eine Lehrstelle bewerben, und erweckte den Eindruck, die Selbst- und die Sozialkompetenz seien weniger bedeutsam als die Sachkompetenz.</p>
<p>Artikel 8 Einträge in Zeugnis</p> <p>¹ Ins Zeugnis werden eingetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulstufe und auf der Oberstufe zusätzlich das Schulmodell b) in Fächern mit Niveaudifferenzierung das Niveau (Oberstufe) c) angepasste Lernziele in einzelnen Fächern d) integrative Sonderschulung (IS-Status) e) die Beurteilung der Sachkompetenz f) die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz g) die Niveauwechsel h) die Promotion und den Wechsel der Stammklasse i) das Datum des Beurteilungsgesprächs j) die Abwesenheiten 	<p>Schulstufe = Primarstufe oder Oberstufe. Schulmodell heisst Sekundarschule / Realschule / Werkschule oder kooperative Oberstufe, Stammklasse A / kooperative Oberstufe, Stammklasse B oder integrierte Oberstufe.</p>

¹ RB 10.1711

<p>k) eine vorzeitige Entlassung.</p> <p>² Die Einträge erfolgen durch die Klassenlehrperson.</p> <p>³ Die Klassenlehrperson verwendet für das Erstellen der Zeugnisse die von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Zeugnisformulare und die entsprechende Software.</p>	
2. Abschnitt Beurteilung der Sachkompetenz	
<p>Artikel 9 Beurteilung der Sachkompetenz</p> <p>¹ Die Sachkompetenz wird in allen besuchten Fächern beurteilt. Massgebend sind die Lernziele der Klasse und auf der Oberstufe zusätzlich des Anspruchsniveaus.</p> <p>² Im 1. und 2. Schuljahr wird der Eintrag "Lernziel erreicht" oder "Lernziel nicht erreicht" vorgenommen.</p> <p>³ Im 3. bis 9. Schuljahr werden Noten eingetragen. Das gilt auch für die Wahlfächer und die Abschlussarbeit im 9. Schuljahr.</p> <p>⁴ Im Falle angepasster Lernziele mit integrativer Förderung wird im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern "Lernziel erreicht" oder "Lernziel nicht erreicht" eingetragen.</p> <p>⁵ Bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern wird die Sachkompetenz im Rahmen eines Lernberichtes beurteilt.</p>	<p>Die Einschätzung „Lernziel erreicht“ gibt eine summarische Einschätzung bezogen auf die Lernziele eines Semesters oder eines Schuljahres wieder:</p> <p>Es wird nicht unterschieden zwischen Wahlpflichtfach, Wahlfach und Freifach. Was der Schüler oder die Schülerin gewählt hat, wird als Wahlfach bezeichnet, auch wenn Wahlpflicht bestand.</p> <p>Zu Absatz 4: Die Note im Zeugnis drückt den Grad der Erfüllung der Klassenziele aus. Für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen gelten nicht die Klassenziele, sondern individuell vereinbarte Ziele. Diese werden mit „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ beurteilt.</p> <p>In der Werkschule werden analog zur Sekundarschule und Realschule ebenfalls Noten ins Zeugnis eingetragen. Zwar haben die Jugendlichen auch dort individuelle Lernziele. Weil aber die Werkschule einen eigenen, in sich geschlossenen Schultyp (oft mit Klassenbildung) darstellt, werden Noten gemacht. Es ist aber zulässig, anstelle von Noteneinträgen auch „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ einzutragen.</p> <p>Dort, wo künftig Werkschülerinnen und Werkschüler in Stammklassen B und ins Niveau B integriert werden, gelangt Absatz 4 zur Anwendung.</p> <p>Zu Absatz 5: Für integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler wird anstelle des üblichen Zeugnisformulars ein eigenes Formular (schriftlicher Lernbericht) verwendet.</p>
<p>Artikel 10 Noten</p> <p>¹Es gilt folgende Notenskala:</p> <p>6 = sehr gut 4 = genügend 2 = schwach 5 = gut 3 = ungenügend 1 = sehr schwach.</p> <p>²Die Bewertung der Leistungen erfolgt in ganzen oder halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5.5, 4.5 usw. gilt.</p>	
<p>Artikel 11 Verzicht auf Noten</p> <p>Der Eintrag von Noten kann in den folgenden Fächern durch den Eintrag "Lernziel erreicht" oder "Lernziel nicht erreicht" ersetzt werden:</p> <p>a) Ethik und Religion (Primarstufe); b) Lebenskunde (Oberstufe); c) Tastaturschreiben; d) Informatik; e) themenspezifische Kurse im 9. Schuljahr; f) Projektunterricht im 1. Semester des 9. Schuljahres; g) konfessioneller Religionsunterricht der Landeskirchen</p>	<p>Der Eintrag "besucht" ist wie bisher nicht zulässig.</p> <p>Die Aufzählung berücksichtigt die Änderungen, die sich mit der flächendeckenden Einführung von „8plus – Umgestaltung 9. Schuljahr“ ergeben (vgl. neue Buchstaben e und f). Nicht mehr aufgeführt ist „in den Wahlfächern“. Mit der flächendeckenden Einführung von „8plus- Umgestaltung 9. Schuljahr“ besuchen alle Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahres bestimmte Wahlfächer. Wahlfächer sind somit nicht etwas „Zusätzliches“, sondern der Normalfall. Wahlfächer dienen der spezifischen Profilierung im Hinblick auf die Wahl des Berufs oder der weiterführenden Schule. Es gilt der Grundsatz: Die Fächer, die ein Schüler oder eine Schülerin besucht, werden gemäss Artikel 9 Absatz 1 und 3 beurteilt.</p>

<p>Artikel 12 Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz</p> <p>¹ Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache, längstens jedoch für zwei Jahre, in einzelnen oder in allen Fächern auf die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis verzichtet werden.</p>	<p>Es wird bewusst an der bisherigen Kann-Formulierung festgehalten. Der Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz ist nur noch im Falle von Fremdsprachigkeit, und auch da nur für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache bzw. längstens zwei Jahre, zulässig. Der Besuch von Therapien führt nicht zu einem Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz.</p>
<p>3. Abschnitt Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz</p>	
<p>Artikel 13 Beurteilungskriterien</p> <p>¹ In der Selbstkompetenz werden die Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich aktiv am Unterricht beteiligen; b) sorgfältig arbeiten; c) selbstständig arbeiten <p>beurteilt.</p> <p>² In der Sozialkompetenz werden die Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit anderen zusammenarbeiten; b) sich an Regeln halten; c) respektvoll mit anderen umgehen <p>beurteilt.</p>	<p>Dieser Abschnitt (Artikel 13 und 14) ist vollständig neu. Die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz wird vom 1.-9. Schuljahr im Zeugnis eingetragen.</p> <p>Die Beurteilungskriterien sollen für die Schülerinnen und Schüler und für die Eltern verständlich und transparent sein und Aussagekraft besitzen. Das Handling muss für die Lehrpersonen unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie vertretbar sein. Deshalb wurde eine Beschränkung auf drei besonders wichtig erscheinende Kriterien (Lernfelder) vorgenommen, ohne den Anspruch zu haben, damit die Selbst- und Sozialkompetenz im schulischen Kontext vollständig zu erfassen. Letzteres erfolgt weiterhin in den Beurteilungsgesprächen.</p> <p>Der Kanton stellt den Lehrpersonen einen Beobachtungs- und Beurteilungsbogen zur Verfügung, in dem die Kriterien durch Indikatoren konkretisiert sind. Lehrpersonen dürfen die Indikatoren zu den einzelnen Kriterien erweitern, aber nicht die Kriterien selbst abändern.</p> <p>Lehrpersonen lassen sich bei der Beurteilung von folgenden Grundgedanken leiten: Wie bei der Sachkompetenz richtet sich auch die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz an konkreten Zielen aus. Es geht weder um das Festhalten von Defiziten in ausgeklügelten Beobachtungsjournalen noch um das Anlegen von Fichen zur Erfassung der Persönlichkeit. Es wird beurteilt, woran im Unterricht gezielt gearbeitet worden ist. Die Lernziele und die Erwartungen an deren Erfüllung müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Die je drei Kriterien zur Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz bilden drei zentrale Lernfelder ab, in denen in jedem Semester gezielt und förderorientiert gearbeitet und Lernunterstützung in Form von Beobachtung und Feedback geboten wird. Im Zeugnis wird dann bilanzierend der Lernerfolg festgehalten.</p>
<p>Artikel 14 Grad der Zielerreichung</p> <p>¹ Die Kriterien in der Selbst- und Sozialkompetenz werden mit den Prädikaten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ziele übertroffen; b) Ziele erfüllt; c) Ziele teilweise erfüllt; d) Ziele nicht erfüllt <p>beurteilt.</p> <p>² Die Beurteilung erfolgt durch die Klassenlehrperson. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten, in die Beurteilung ein.</p>	<p>Als Standarderwartung an die Schülerinnen und Schüler gilt „Ziele erfüllt“. Der Eintrag „Ziele übertroffen“ gilt als Anerkennung für einzelne Schülerinnen und Schüler im Sinne der in der Eingabe der Oberstufenlehrerschaft erwarteten Belohnung für besonders gute Leistungen.</p>

<p>³ Werden eines oder mehrere Lernziele voraussichtlich mit „Ziele nicht erfüllt“ beurteilt, hat die Klassenlehrperson spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters mit den Eltern in Verbindung zu treten.</p>	
4. Abschnitt Weitere Einträge	
<p>Artikel 15 Abwesenheiten</p> <p>¹ Die entschuldigten und unentschuldigten Abwesenheiten werden in Halbtagen im Zeugnis eingetragen.</p> <p>² Zu den Abwesenheiten zählen Absenzen, Beurlaubungen und die Selbstdispensation.</p>	<p>„Abwesenheiten“ ist der Oberbegriff für Absenzen, Beurlaubungen und Selbstdispensation. Alle drei Formen von Abwesenheiten sind im Zeugnis einzutragen, aufgeteilt in entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten (vgl. Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 4 des Reglementes über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler, RB 10.1467).</p>
<p>Artikel 16 Bemerkungen im Zeugnis</p> <p>¹ Bemerkungen im Zeugnis sind mit folgenden Einträgen zulässig:</p> <p>a) bei Eintritt oder Austritt während des Schuljahres: «Eintritt am (Datum)» oder «Austritt am (Datum)»;</p> <p>b) zur Begründung längerer Abwesenheiten: «Krankheit», «Unfall», «Spitalaufenthalt», «Alpdispens», «Begabtenförderung», «Individuelle Schnupperlehre» oder «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert»;</p> <p>c) bei Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer nach Artikel 7 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler: «Dispensiert von (Fach nennen)» oder «Im 1. (2.) Semester dispensiert von (Fach nennen)»;</p> <p>d) bei Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz gemäss Artikel 12: «Fremdsprachigkeit: keine Beurteilung» oder «Fremdsprachigkeit: teilweise keine Beurteilung».</p> <p>e) bei einer vorzeitigen Entlassung: «Vorzeitige Entlassung per (Datum)».</p> <p>² Die Aufzählung ist abschliessend.</p>	<p>Mit «Eintritt am (Datum)» und «Austritt am (Datum)» kann zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Beurteilung nicht auf ein ganzes Semester bezieht.</p> <p>Austritt (a) und vorzeitige Entlassung (e) sind zu unterscheiden: Mit ersterem sind freiwillige Klassen- oder Wohnortswechsel gemeint, mit letzterem eine Disziplinar massnahme.</p> <p>«Alpdispens», «Begabtenförderung» und «Individuelle Schnupperlehre» sind neu als Erklärungsgrund für längere Abwesenheiten zulässig.</p> <p>Mit „Begabtenförderung“ sind bewilligte externe Angebote gemeint, nicht schuleigene Angebote.</p> <p>Der Eintrag «Individuelle Schnupperlehre» betrifft das 9. Schuljahr (nicht das 8., in dem von der Schule verlangte und organisierte Schnupperlehren stattfinden, die als Schulzeit gelten).</p> <p>Weil nicht jeder mögliche Grund vorhergesehen werden kann, soll neu auch der Eintrag «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert» zulässig sein.</p> <p>Die Aufzählung ist abschliessend. Handeinträge im Zeugnis sind nicht zulässig.</p>
5. Abschnitt Zeugnisabgabe	
<p>Artikel 17 Zeugnisabgabe</p> <p>¹ Das Zeugnis wird nach dem Ende des ersten Semesters und auf Schuljahresende abgegeben.</p> <p>² Als Ende des ersten Semesters gilt der 31. Januar.</p>	<p>Es wird neu ein Datum für das Ende des 1. Semesters vorgegeben. Der Stichtag sorgt für zwei etwa gleich lange Semester. Das erste Zeugnis wird demnach in der ersten Februarwoche abgegeben.</p>
<p>Artikel 18 Einsichtnahme ins Zeugnis</p> <p>¹ Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson in der von ihr bestimmten Frist zurückzugeben.</p> <p>² Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch.</p> <p>³ Verweigern die Eltern die Unterschrift, macht sie die Klassenlehrperson auf die Bedeutung der Unterschrift gemäss Absatz 2 aufmerksam. Beharren die Eltern auf ihrer Weigerung, hält der Schulrat den Sachverhalt protokollarisch fest.</p>	

5. Kapitel Standardisierte Leistungsmessung

Artikel 19 Testsystem „Stellwerk“
¹ Im 2. Semester des 8. Schuljahres und am Ende des 9. Schuljahres wird mit allen Schülerinnen und Schülern das Testsystem „Stellwerk“ durchgeführt.
² Im 8. Schuljahr dient das Stellwerk als Grundlage für eine Standortbestimmung, im 9. Schuljahr wird der Lernstand der Schülerin oder des Schülers am Ende der obligatorischen Schulzeit erfasst.
³ Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt die Testbereiche und den Durchführungszeitpunkt.

Artikel 20 Bekanntgabe der Ergebnisse
¹ Die Klassenlehrperson gibt das individuelle Ergebnis aller Testbereiche bekannt:
a) der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler und deren Eltern;
b) den Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler in einem überprüften Testbereich unterrichten.
² Die Klassenlehrperson gibt das Klassenergebnis aller Testbereiche der Schulleitung bekannt.
³ Die Schulleitung kann das Ergebnis ihrer Schule in anonymisierter Form mit den Ergebnissen der anderen Schulen im Kanton vergleichen.
⁴ Die Schulleitung informiert den Schulrat über das Ergebnis der Schule.
⁵ Die kantonale Schulaufsicht hat Zugang zu den Gesamtergebnissen der Schulen, nicht jedoch zu den Ergebnissen einzelner Klassen und Schülerinnen oder Schüler.
⁶ Sie bringt die Gesamtergebnisse dem Erziehungsrat zur Kenntnis. Es werden keine Ranglisten veröffentlicht.

Dieses Kapitel ist neu. Es regelt die Durchführung des „Stellwerk“ und den Umgang mit den Daten.

6. Kapitel Niveauwechsel in der kooperativen und integrierten Oberstufe

Artikel 21 Grundsatz
¹ In der kooperativen und in der integrierten Oberstufe besteht die Möglichkeit, in den Niveaufächern das Niveau zu wechseln.
² Niveaufächer in der kooperativen Oberstufe sind Mathematik, Englisch und Französisch.
³ Niveaufächer in der integrierten Oberstufe sind Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch.

Artikel 22 Voraussetzungen
¹ Vom Niveau B ins Niveau A kann wechseln, wer
a) im betreffenden Niveaufach mindestens die Note 5 erreicht und
b) aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des Niveaus A erfüllt.

<p>² Vom Niveau A ins Niveau B muss wechseln, wer</p> <p>a) im betreffenden Niveaufach eine Note unter 4 aufweist und</p> <p>b) aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch des Niveaus A nicht erfüllt.</p>	
<p>Artikel 23 Verfahren</p> <p>¹ Niveauwechsel können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern sowie auf Empfehlung der Lehrperson erfolgen.</p> <p>² Der Entscheid steht der Lehrperson zu, die das betreffende Fach unterrichtet. Die Lehrperson hört vor ihrem Entscheid die Eltern und die Schülerin oder den Schüler an.</p> <p>³ Ist der Verbleib im Niveau A gefährdet, sind die Eltern und die Schulleitung zwei Monate vor dem Ende des Semesters schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ Niveauwechsel erfolgen in der Regel auf Beginn des zweiten Semesters oder des nächsten Schuljahres.</p> <p>⁵ Die Klassenlehrperson teilt den Niveauwechsel den Eltern und der Schulleitung schriftlich mit.</p>	<p>Zu Absatz 5: Der Eintrag „Besucht im nächsten Semester in (Fach) das Niveau (Buchstabe)“ im Zeugnis genügt als schriftliche Mitteilung an die Eltern, da den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein absteigender Wechsel gemäss Absatz 3 vorgängig bereits angekündigt wurde und aufsteigende Wechsel diesbezüglich ohnehin unproblematisch sind.</p>
<p>Artikel 24 Zeugniseintrag</p> <p>¹ Massgebend für den Eintrag ins Zeugnis sind die Beurteilungen im Niveau, das im Beurteilungszeitpunkt besucht wird.</p> <p>² Ist ein Niveauwechsel kurz vor der Zeugnisabgabe erfolgt, kann eine Erfahrungsnote eingesetzt werden.</p>	
<p>7. Kapitel Promotion</p>	
<p>Artikel 25 Feststellen der Promotion</p> <p>¹ Die Promotion muss festgestellt werden:</p> <p>a) auf der Primarstufe;</p> <p>b) in der separierten Oberstufe;</p> <p>c) in der kooperativen Oberstufe.</p> <p>² Das Feststellen der Promotion entfällt:</p> <p>a) im 9. Schuljahr;</p> <p>b) in der integrierten Oberstufe;</p> <p>c) in der Werkschule;</p> <p>d) bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen (Primarschule);</p> <p>e) bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern.</p> <p>³ Massgebend für das Feststellen der Promotion ist:</p> <p>a) die Beurteilung der Sachkompetenz in den Promotionsbereichen gemäss Artikel 26 bzw. 30;</p> <p>b) in der kooperativen Oberstufe zusätzlich die Niveauzugehörigkeit in den Niveaufächern.</p>	<p>Artikel 25 ist neu. Er zählt auf, in welchen Fällen die Promotion ermittelt werden muss und in welchen nicht.</p> <p>Zu Absatz 2 Buchstabe b: In der integrierten Oberstufe muss keine Promotion ermittelt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden alle einer nicht niveaudifferenzierten Stammklasse zugeteilt. Zusätzlich werden sie in den vier Niveaufächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch dem Niveau A oder B zugeteilt. Die Niveauzuteilung hat keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zur Stammklasse. Nur bei einem allfälligen Übertritt in die Werkschule fällt man aus dem System der integrierten Oberstufe (vgl. Artikel 36).</p>
<p>1. Abschnitt Primarstufe und separierte Oberstufe</p>	

<p>Artikel 26 Promotionsbereiche</p> <p>Promotionsbereiche sind die Fachbereiche Sprachen, Mathematik und Realien. Dabei umfasst:</p> <p>a) der Promotionsbereich Sprachen das Fach Deutsch und die obligatorischen Fremdsprachen;</p> <p>b) der Promotionsbereich Realien auf der Primarstufe das Fach Mensch und Umwelt und in der separierten Oberstufe die Fächer Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre.</p>	<p>Auf der Primarstufe (3.-6. Schuljahr) und in der Werkschule ist Englisch obligatorische Fremdsprache. Auf der Oberstufe (7. und 8. Schuljahr) sind Englisch und Französisch obligatorische Fremdsprachen. Die Abwahlmöglichkeiten im 9. Schuljahr sind hier nicht von Bedeutung, weil im 9. Schuljahr keine Promotion ermittelt werden muss.</p> <p>Auf der Oberstufe schliesst „Mathematik“ sowohl Arithmetik als auch Algebra und Geometrie ein. Im Zeugnis wird eine Gesamtnote erteilt.</p>
<p>Artikel 27 Erfüllen der Promotion</p> <p>¹ Es steigt in die nächst höhere Klasse auf, wer am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres in zwei von drei Promotionsbereichen genügende Beurteilungen erreicht.</p> <p>² Als genügende Beurteilung gilt der Eintrag „Lernziel erreicht“ bzw. die Note 4 im Zeugnis.</p> <p>³ Für die Erfüllung von Promotionsbereichen, die mehrere Fächer einschliessen, gilt:</p> <p>a) Im Promotionsbereich Sprachen muss im Fach Deutsch und in mindestens einer obligatorischen Fremdsprache eine genügende Beurteilung vorliegen.</p> <p>b) Im Promotionsbereich Realien muss mindestens in Naturlehre oder als Durchschnitt aus Geografie/Geschichte/Politik eine genügende Beurteilung vorliegen.</p>	<p>Zu Absatz 3 Buchstabe b:</p> <p>Auch in der separierten Oberstufe soll wie in der kooperativen und integrierten der Promotionsbereich Realien zwei Beurteilungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Note in Naturlehre und 2. den Durchschnitt aus den Fächern Geografie/Geschichte/Politik, für die gemäss Stundentafel insgesamt drei Lektionen pro Schuljahr zur Verfügung stehen. Die Formulierung von Buchstabe b wurde dementsprechend vereinfacht.
<p>Artikel 28 Nichterfüllen der Promotion</p> <p>¹ Wer die Promotion gemäss Artikel 27 nicht erfüllt, repetiert entweder das Schuljahr oder erhält angepasste Lernziele (Primarschule) oder wechselt von der Sekundar- in die Realschule bzw. von der Real- in die Werkschule.</p> <p>² Die Eltern entscheiden, welche Massnahme gemäss Absatz 1 zum Tragen kommt. Sie hören vorgängig die Klassenlehrperson an.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Artikel 35 und Artikel 39 Absatz 1.</p>	<p>Absatz 2 ist neu. Im bisherigen Reglement wurde nur gesagt, dass die Klassenlehrperson die Massnahme im Zeugnis einzutragen habe („Besucht im nächsten Schuljahr ...“, vgl. Artikel 29). Das ist aus rechtlicher Sicht ungenügend. Es muss auch gesagt werden, wer die Massnahme abschliessend bestimmt. Gemäss Artikel 47 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) sind die Eltern für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. Deshalb ist die Entscheidung den Eltern übertragen. Artikel 28 Absatz 2 kommt zur Anwendung, wenn Klassenlehrperson und Eltern sich nicht einigen können.</p> <p>Zu Absatz 3:</p> <p>Artikel 35 und Artikel 39 Absatz 1 schränken die Entscheidungsmöglichkeiten ein. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 darf während der obligatorischen Schulzeit insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal wiederholt werden.</p>
<p>Artikel 29 Eintrag im Zeugnis</p> <p>Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.</p>	<p>Der Eintrag lautet wie bisher „Besucht im nächsten Schuljahr die (Zahl) Klasse der (Schultyp)“, also beispielsweise „Besucht im nächsten Schuljahr die 4. Klasse der Primarschule“.</p>
<p>2. Abschnitt Kooperative Oberstufe</p>	
<p>Artikel 30 Promotionsbereiche</p> <p>¹ Promotionsbereiche sind Deutsch und Realien sowie die Niveaufächer gemäss Artikel 21 Absatz 2.</p> <p>² Zum Promotionsbereich Realien zählen Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre.</p>	<p>Zu Absatz 1:</p> <p>Niveaufächer gemäss Artikel 21 Absatz 2 sind Mathematik, Englisch und Französisch. Grundsätzlich haben die Schülerinnen und Schüler im 7. und 8. Schuljahr Französischunterricht (EDK-Sprachenstrategie). Ausgenommen sind die Werkschüler/innen und Schüler/innen, die gestützt auf Artikel 8a des Absenzenreglementes (RB 10.1467) vom Französischunterricht dispensiert worden sind.</p>

Artikel 31 Promotion in der Stammklasse A

¹ Es steigt in die nächst höhere Stammklasse A auf, wer am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres

a) in der Stammklasse A als Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre mindestens 4.0 erreicht und

b) in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A zugeteilt ist.

² Wer in der Stammklasse A die Promotion gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, repetiert entweder das Schuljahr oder wechselt von der Stammklasse A in die Stammklasse B.

³ Die Eltern entscheiden, welche Massnahme gemäss Absatz 2 zum Tragen kommt. Sie hören vorgängig die Klassenlehrperson an.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 1.

Diese Lösung ist neu. Sie muss die folgenden drei Ansprüche erfüllen:

1. Sie darf den Grundgedanken der Niveaubildung – nämlich eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende, differenziertere Zuweisung – nicht untergraben.

2. Sie muss für Jugendliche und Eltern transparent und leicht nachvollziehbar sein.

3. Sie muss von Bürglen, Schattdorf und allfälligen weiteren kooperativen Oberstufenschulen einheitlich vollzogen werden können.

In Absatz 1 müssen beide Kriterien erfüllt sein.

Berechnungsbeispiele für Absatz 1 Buchstabe a):

D 4	Gg/G 4	NL 4	D = 4.0 = erfüllt
D 4	Gg/G 3.5	NL 4	D = 3.83 = nicht erfüllt
D 4	Gg/G 3.5	NL 4.5	D = 4.0 = erfüllt
D 3.5	Gg/G 5	NL 3.5	D = 4.0 = erfüllt

Absatz 3 ist neu. Im bisherigen Reglement wurde nur gesagt, dass die Klassenlehrperson die Massnahme im Zeugnis einzutragen habe („Besucht im nächsten Schuljahr ...“, vgl. Artikel 34). Das ist aus rechtlicher Sicht ungenügend. Es muss auch gesagt werden, wer die Massnahme abschliessend bestimmt, wenn Eltern und Klassenlehrperson sich nicht einigen können. Die Entscheidung ist hier den Eltern übertragen. Das ergibt sich aus Artikel 47 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111): „Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.“

Ausdrücklich vorbehalten werden muss aber Artikel 39 Absatz 1, wonach während der obligatorischen Schulzeit insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal wiederholt werden darf.

Artikel 32 Promotion in der Stammklasse B

1 Schülerinnen und Schüler der Stammklasse B steigen in die nächste Klasse auf. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

2 Es repetiert das Schuljahr oder wechselt in die Werkschule, wer in der Stammklasse B in Deutsch sowie im Niveau B in Mathematik und in Englisch je eine ungenügende Beurteilung aufweist. Vorbehalten bleibt Artikel 35.

Zu Absatz 2:

Für Repetitionen und absteigende Wechsel besteht keine Analogie der Regelung zwischen Stammklasse A – Stammklasse B und Stammklasse B – Werkschule.

Schülerinnen und Schüler, die der Stammklasse B zugeteilt sind, verbleiben zumeist in der Stammklasse B. Wechsel in die Stammklasse A gemäss Artikel 33 und Übertritte in die Werkschule gemäss Absatz 2 und Artikel 35 sind jedoch möglich.

Die Erfahrung zeigt, dass die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch für den Schulerfolg und den Antritt einer Berufsausbildung von vorrangiger Bedeutung sind. Die Kompetenzen in diesen drei Fächern wirken sich auf auch auf den Lernerfolg in anderen Fächern aus. Deshalb soll der Verbleib in der Stammklasse B bzw. der Übertritt in die Werkschule an diesen drei Fächern festgemacht werden. Jedoch gibt es keinen Automatismus: In jedem Fall muss eine ganzheitliche Beurteilung vorgenommen werden, mit der die Angemessenheit eines Übertritts in die Werkschule beurteilt wird (vgl. Artikel 35).

Berechnungsbeispiele

D 4	Math 4	E 4	= erfüllt, verbleibt in der Stammklasse B
D 4	Math 3.5	E 4	= erfüllt, verbleibt in der Stammklasse B
D 3.5	Math 4	E 3.5	= erfüllt, verbleibt in der Stammklasse B
D 3.5	Math 3.5	E 3.5	= nicht erfüllt, wechselt in die Werkschule, sofern die ganzheitliche Beurteilung die Angemessenheit des Wechsels ergibt.

<p>Artikel 33 Wechsel von der Stammklasse B in die Stammklasse A</p> <p>¹ Es kann von der Stammklasse B in die Stammklasse A wechseln, wer</p> <p>a) in der Stammklasse B in den Promotionsfächern Deutsch, Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre eine Durchschnittsnote über 5.0 erreicht und</p> <p>b) in zwei Niveaufächern dem Niveau A zugeteilt ist.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht in einer Fremdsprache befreit sind, können nicht in die Stammklasse A wechseln.</p> <p>³ Es sind Wechsel mit oder ohne Jahresverlust möglich.</p> <p>⁴ Wechsel erfolgen in der Regel auf Ende eines Schuljahres.</p>	<p>Die Regelung verhindert, dass Schülerinnen und Schüler ihr Lernen einseitig auf die Stammklassenfächer fokussieren und Niveaufächer (z.B. Fremdsprachen) links liegen lassen können.</p> <p>Zu Absatz 2: Es darf keine Stammklassen-A-Schüler/innen geben, die in der Volksschule nur eine Fremdsprache lernen.</p>
<p>Artikel 34 Eintrag im Zeugnis</p> <p>Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion und den Wechsel der Stammklasse durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.</p>	<p>Der Eintrag lautet wie bisher „Besucht im nächsten Schuljahr die (Zahl) Klasse der (Schultyp)“, also beispielsweise „Besucht im nächsten Schuljahr die 2. Klasse der kooperativen Oberstufe, Stammklasse A“.</p>
<p>3. Abschnitt Übertritte in die Werkschule</p>	
<p>Artikel 35 Separierte und kooperative Oberstufe</p> <p>Der Wechsel in die Werkschule gemäss Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 wird vollzogen, wenn sich zusätzlich aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung ergibt, dass die Voraussetzungen für den weiteren Verbleib in der Realschule nicht erfüllt sind.</p>	<p>Die bisherige Formulierung („ist sinngemäss auch auf die Werkschule anzuwenden“) befriedigte nicht. Übertritte in die Werkschule erfolgen nie ausschliesslich aufgrund bestimmter Noten oder Notendurchschnitte. Immer ist ergänzend eine ganzheitliche Beurteilung erforderlich, welche den Sinn und die Angemessenheit der Massnahme bestätigt.</p> <p>In die Werkschule treten grundsätzlich Schülerinnen und Schüler über, die in den Promotionsfächern durchwegs schwache Leistungen (eigentliche Lernbehinderungen, nicht nur Teilleistungsschwächen) aufweisen. Es handelt sich um Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit voraussichtlich eine berufliche Grundbildung (mit EBA) absolvieren werden.</p>
<p>Artikel 36 Integrierte Oberstufe</p> <p>Es wechselt in die Werkschule, wer</p> <p>a) in den drei Niveaufächern Deutsch, Mathematik und Englisch je eine ungenügende Beurteilung aufweist und</p> <p>b) aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für den Verbleib im integrierten Oberstufenmodell nicht erfüllt.</p>	<p>Auch in der integrierten Oberstufe sind Wechsel in die Werkschule möglich, wenn Werkschülerinnen und Werkschüler nicht integriert und nicht mit integrativer Förderung (IF) unterstützt werden. Im bisherigen Reglement hat eine Aussage dazu gefehlt.</p>
<p>4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</p>	
<p>Artikel 37 Ausnahme bei Fremdsprachigkeit</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die durch Unterricht in Deutsch als Zweitsprache gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheidung der Klassenlehrperson dennoch in die nächste Klasse steigen.</p>	<p>Es wird bewusst an der bisherigen Kann-Formulierung festgehalten. Der Besuch von Therapien führt nicht zu einer automatischen Promotion. Artikel 37 ist nur anwendbar, sofern der Schüler oder die Schülerin mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) gefördert wird.</p>
<p>Artikel 38 Gefährdete Promotion</p> <p>1 Ist die Promotion gefährdet sind die Eltern und die Schulleitung spätestens zu Beginn</p>	<p>Zu Absatz 2: Es ist zu unterscheiden zwischen Niveauwechseln ohne und mit Auswirkungen auf die</p>

<p>des zweiten Semesters eines Schuljahres schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>2 Zieht ein Niveauwechsel gemäss Artikel 22 Absatz 2 gleichzeitig einen Wechsel der Stammklasse gemäss Artikel 31 Absatz 1 nach sich, ist dieser Sachverhalt den Eltern und der Schulleitung spätestens Ende April schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Zugehörigkeit zur Stammklasse. Erstere können relativ unkompliziert abgewickelt werden (vgl. Artikel 22). Es kann aber vorkommen, dass ein Niveauwechsel gleichzeitig auch einen Wechsel der Stammklasse zur Folge hat. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler mit dem Niveauwechsel nicht mehr in zwei Niveaufächern dem Niveau A angehört. In diesem Fall erfolgt gemäss Artikel 31 auf das neue Schuljahr auch der Übertritt in die Stammklasse B.</p>
<p>Artikel 39 Klassenrepetition</p> <p>1 Während der obligatorischen Schulzeit darf insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal wiederholt werden.</p> <p>2 Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen und Schülerinnen und Schüler der integrierten Oberstufe repetieren in der Regel nicht. Ausnahmen sind möglich.</p> <p>3 Die Klassenlehrperson teilt die Klassenwiederholung der Schulleitung mit.</p>	<p>Die Artikel 28 und 32 lassen Klassenrepetitionen zu. Es wird - wie bisher - davon ausgegangen, dass Klassenrepetitionen nur erfolgen, wenn sie unter dem Aspekt der bestmöglichen Förderung sinnvoll erscheinen. Unter diesem Aspekt ist im Ausnahmefall auch die Repetition eines Schülers oder einer Schülerin mit angepassten Lernzielen sowie eine Repetition in der integrierten Oberstufe zulässig, obwohl in diesen Fällen gemäss Artikel 25 Absatz 2 keine Promotion ermittelt werden muss.</p>
<p>Artikel 40 Rückversetzung</p> <p>Innerhalb der ersten vier Monate eines Schuljahres ist eine Rückversetzung in die nächst tiefere Klasse zulässig. Die Klassenlehrperson stellt nach Rücksprache mit den Eltern einen entsprechenden Antrag an den Schulrat.</p>	
<p>8. Kapitel Rechtsschutz</p>	
<p>Artikel 41 Rechtsschutz</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz.²</p>	
<p>9. Kapitel Schlussbestimmungen</p>	
<p>Artikel 42 Erlass von Weisungen</p> <p>Das Amt für Volksschulen kann zu diesem Reglement Weisungen erlassen.</p>	
<p>Artikel 43 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule vom 29. Mai 2002 (Promotionsreglement) wird aufgehoben.</p>	
<p>Artikel 44 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.</p>	

² RB 10.1111